

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 5. Sitzung vom 27. Oktober 2022

Traktanden Nr. 146
Registratur Nr. 10.0.12
Axioma Nr. 8270

Ostermundigen, 20. September 2022 / KumJur



GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES (GO GGR); Genehmigung einer Teilrevision

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Das Büro des GGR ist mit einem überparteilichen Antrag beauftragt worden, Anpassungen an der GO GGR zur Abstimmung vorzulegen.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 59 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragen die Mitglieder Büro GGR dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Die «Teilrevision der GO GGR» [insbesondere die Artikel 9 Bst. g) und h), 53, 54 und 57 e)] wird genehmigt.
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Der überparteiliche Antrag vom 24. Februar 2022 wird als erledigt abgeschrieben.

2. Im Antrag geforderte Änderungen

2.1. Dringlichkeit, Fristverlängerung und schriftliche Beantwortung

Art. 9, neuer Bst. f:

Das Büro ist für den geordneten Ablauf der Ratstätigkeit besorgt. Insbesondere hat es *über die Verlängerung der Behandlungsfrist von Motionen und Postulaten zu befinden*.

Art. 53 Abs. 2, Änderung:

Motionen und Postulate, die vor oder während einer Sitzung des Grossen Gemeinderates eingereicht werden, gelten in der Sitzung als parlamentarischer Neueingang und werden am Schluss der Sitzung durch Verlesen des Titels bekannt gegeben. *Fällt eine Sitzung des Grossen Gemeinderates aus, so gelten Motionen und Postulate als an dieser Sitzung eingereicht, wenn sie am vorgesehenen Sitzungsdatum bis 12:00 Uhr beim Ratssekretariat eintreffen. Das Ratssekretariat gibt dieses innert einer Woche dem Ratsbüro bekannt.*

Art. 53 Abs. 3, Änderung:

Motionen und Postulate sind vom Gemeinderat schriftlich zu beantworten ~~und in der Regel~~. *Sie sind* an der nächsten oder übernächsten Sitzung zu behandeln. *Das Ratsbüro kann die Behandlungsfrist auf Antrag des Gemeinderates verlängern.* Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner oder ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied kann zur schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates Stellung nehmen. Anschliessend erfolgt die allgemeine Diskussion. Nach Schluss der Verhandlung entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung.

Art. 53 Abs. 4, Änderung:

Motionen und Postulate können auch am Schluss der Sitzung sofort begründet werden. Die sofortige Begründung und Behandlung sind mit der Einreichung zu beantragen. Die sofortige Behandlung kann nur mit Zustimmung ~~des Ratsbüros des Gemeinderates~~ erfolgen.

Art. 54 (Interpellationen) soll analog angepasst werden.

Begründung:

Damit die Gewaltenteilung optimal funktioniert, soll in Zukunft das Ratsbüro und nicht mehr der Gemeinderat über die Behandlungsfrist von Vorstössen (Fristverlängerungen, Dringlichkeit) entscheiden können. Das Milizparlament wird so gegenüber der Exekutive gestärkt.

2.2. Vollzug Motionen und Postulate

Art. 53 Abs. 7, Änderung:

Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden zur Weiterbehandlung an den Gemeinderat überwiesen, der ~~zu gegebener Zeit~~ *innert zwei Jahren* darüber zu berichten oder Antrag zu stellen hat.

Begründung:

Für den Gemeinderat nicht genehme parlamentarische Vorstösse verschwinden oft in der Schublade und werden nicht oder mit grosser Verzögerung umgesetzt. Mit der beabsichtigten Änderung soll der Gemeinderat die überwiesenen Vorstösse innert nützlicher Frist umsetzen müssen, was die Transparenz des politischen Handelns erhöht und so zu einer Stärkung der demokratischen Abläufe beiträgt.

2.3. Revision der GESCHÄFTSORDNUNG GGR

Art. 9, neuer Bst. g:

Das Büro ist für den geordneten Ablauf der Ratstätigkeit besorgt. Insbesondere hat es *dem Grossen Gemeinderat Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.*

Neuer Titel: VI Revision (der jetzige Titel VI wird dann zu Titel VII)

Neuer Artikel 57e: Revision der GESCHÄFTSORDNUNG GGR

*Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats kann schriftlich beim **Ratspräsidium** eine Änderung der Geschäftsordnung GGR beantragen. Der Antrag ist an der nächsten oder übernächsten Sitzung des Grossen Gemeinderates zu traktandieren.*

Begründung:

Das Verfahren für Änderungen der GO GGR ist bisher nirgends festgehalten, was auch dazu geführt hat, dass diese GO GGR veraltet ist.

3. Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden

Die untenstehenden Links¹ der Stadt Bern sowie die Gemeinden Muri und Zollikofen geben Einblick in deren «GO GGR».

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Auf die Frage der personellen und finanziellen Auswirkungen wird in den zwei beiliegenden «Mitberichte von GR und ALK» Stellung genommen.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

1 GESCHÄFTSORDNUNG GGR (in Korrekturmodus)

2 MITBERICHTE «GR vom 21.6.2022» und «ALK vom 22.6.2022»

¹ Bern: [Stadtrecht \(bern.ch\)](http://stadtrecht.bern.ch)

Muri: [Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.pdf](#)

Zollikofen: [Gemeinde \(zollikofen.ch\)](http://gemeinde.zollikofen.ch)